OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151192/7/VG/SW – 151193/2

Datum: Linz, 25. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des G R und 2. der K W, beide wohnhaft in B, beide vertreten durch Dr. W L, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 27.12.2016 GZ: IIIa/605/2-99/2016-DI (FH) ScP/Ab, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der im gemeindebehördlichen Instanzenzug erteilte baupolizeiliche Auftrag wird dahingehend abgeändert, dass Spruchpunkt I. inklusive den diesbezüglichen Unterpunkten 1., 2. und 3. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 6.9.2016 entfällt und es stattdessen wie folgt zu lauten hat:

„I. G R und K W wird gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, für die auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG B, konsenslos errichtete bauliche Anlage, ein Bauwerk in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 15 m Länge und ca. 5 m Höhe (zur näheren Ausgestaltung wird auf die Feststellungen in dieser Entscheidung verwiesen), entweder nachträglich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung eine Baubewilligung zu beantragen oder diese bauliche Anlage binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten zu beseitigen und den vorigen Zustand wiederherzustellen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 6.9.2016 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Braunau am Inn den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) – soweit hier noch relevant – gemäß § 49 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den baupolizeilichen Auftrag, die auf dem näher bezeichneten, verfahrensgegenständlichen Grundstück errichtete Einfriedung innerhalb einer näher bestimmten Frist mindestens auf eine Höhe von 2 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände, zu reduzieren (Spruchpunkt I., Unterpunkt 1.). Weiters wurde angeordnet, dass diese Einfriedung den allgemeinen Bestimmungen des § 3 Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) entsprechen muss (Spruchpunkt I., Unterpunkt 2.). Die Bf wurden zudem verpflichtet, ein Foto zur Bestätigung des Auftrages laut Punkt 1. innerhalb einer näher genannten Frist an die Baubehörde zu übermitteln (Spruchpunkt I., Unterpunkt 3.).

2. Mit Bescheid vom 27.12.2016 gab der Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) der dagegen erhobenen Berufung der Bf keine Folge.

3. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf gemeinsam Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Bf beantragen, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. dahingehend abzuändern, dass das Verfahren eingestellt wird bzw. auszusprechen, dass die Errichtung der gegenständlichen Sicht- und Schallschutzwand bewilligungs- und anzeigefrei zulässig war. Zudem wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form eines Ortsaugenscheines beantragt. In der Begründung wird zusammengefasst vorgebracht, dass die gegenständliche Anlage nicht nur dem Schallschutz, sondern maßgeblich auch dem Sichtschutz diene. Nach Ansicht der Bf sei die Ausnahme gemäß § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 anzuwenden, weil der Verwendungszweck eine größere Höhe erfordere. Bei der gegenständlichen baulichen Anlage sei von einer Einfriedung auszugehen, selbst wenn sie nur einen Bereich von 15 m erfasse. Bei einer Einfriedung handle es sich um eine Einrichtung zum Schutz gegen störende Einflüsse von außen. Bei dieser müsse die grundsätzliche Eignung gegeben sein, die Liegenschaft vor störenden Einflüssen von außen abzuschließen. Die gegenständliche Anlage sei insbesondere als Blickschutz errichtet worden. Beim Sichtschutz handle es sich unzweifelhaft um einen Schutz gegen störende Einflüsse von außen, da die freie Sicht auf nahezu den gesamten Garten, die Poolanlage, die Terrasse bzw. auf den privaten Lebensbereich der Bf verhindert werden soll. Damit dieser Sichtschutz gewährleistet sei, sei eine Konstruktion genau in der errichteten Höhe erforderlich. Das habe auch im Zuge des Ortsaugenscheins festgestellt

werden können. Auch aus den im Akt befindlichen Lichtbildern sei erkennbar, dass selbst bei einer Reduzierung des Sichtschutzes der Höhe nach nur in geringfügigem Ausmaß dieser nicht mehr gegeben wäre. Selbst bei einer Reduzierung um weniger als einen halben Meter wäre der Sichtschutz auf den Terrassenbereich, den Pool und den Garten verloren und wäre damit die Liegenschaft der Bf in nahezu den gesamten privaten Lebensbereich außerhalb des Hauses der Bf einsehbar. Entgegen der Ansicht der Behörde erfordere der Verwendungszweck daher sehr wohl eine größere Höhe als 2 m über dem Erdboden und zwar konkret in jener Höhe, die von den Bf ausgeführt worden sei. Darüber hinaus, sei die Vorrichtung auch als Schallschutz erforderlich, wobei festzuhalten sei, dass der Sichtschutz und damit der Schutz der Privatsphäre im Vordergrund stehe. Die gegenständliche Anlage sei entgegen dem Standpunkt der Behörde auch geeignet, einen Lärmschutz herbeizuführen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Einfriedung nicht durchgehend, sondern mit Unterbrechungen errichtet worden sei, da die konkrete Ausführung objektiv geeignet sei, einen Lärmschutz gegen Schallimmissionen ausgehend vom benachbarten Gebäude zu bieten. Die störenden Einflüsse des benachbarten Grundstückes gingen maßgeblich vom höher gelegenen Stockwerk aus, wo sich Fenster und Balkone befänden, auf denen sich die Bewohner des benachbarten Hauses regelmäßig aufhalten würden. Dies in unmittelbarer Nähe zur Grundgrenze des Grundstückes der Bf. Der Schall breite sich vom Bereich des Balkons bzw. der Fenster direkt in Richtung der Liegenschaft der Bf aus. Aufgrund der Anordnung der beiden Gebäude zueinander sei absolut kein Schallhindernis gegeben, sodass sich der Schall bzw. der Lärm eben ungehindert in Richtung Liegenschaft der Bf ausbreiten könne. Es liege eine Art Schalltrichter vor. Die Lärmentwicklung sei zeitweise unzumutbar und überschreite das ortsübliche Maß, und zwar nicht nur wenn sich Personen direkt auf dem Balkon befänden, sondern auch beim normal geöffneten Fenster. Der Standpunkt der Behörde, dass dies die Bf zu dulden hätten, sei daher nicht zutreffend. Die Bf seien diesbezüglich auch nicht auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, wie dies im Bescheid vom 6.9.2016 ausgeführt worden sei, da ein etwaiger zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nichts mit dem baurechtlichen Erfordernis im Sinne des § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 zu tun habe. Entgegen dem Standpunkt der Behörde sei daher kein schalltechnisches Gutachten erforderlich. Sofern das Landesverwaltungsgericht aber die Ansicht vertreten sollte, dass gemäß dem Standpunkt der Behörde ein Lärmgutachten erforderlich sei, werde die Einholung eines Lärmgutachtens beantragt. Die Bf seien allerdings der Ansicht, dass schon aufgrund des Sichtschutzes die Überschreitung der Höhe von 2 m zu rechtfertigen sei und es daher keines Schallgutachtens bedürfe. Die Bf vertreten weiters die Ansicht, dass die Errichtung des gegenständlichen Sicht- und Lärmschutzes bewilligungs- und anzeigefrei zulässig gewesen sei. Es sprächen auch keine sonstigen Umstände gegen die Errichtung der gegenständlichen Sicht- und Lärmschutzwand. Die Ausführung entspreche § 3 Oö. BauTG 2013, dies könne auch anlässlich des Ortsaugenscheines festgestellt werden. Sollte die

Behörde diesbezüglich Zweifel haben, müsste sie entsprechende Maßnahmen anordnen. Die Bf bringen auch vor, dass eine mangelhafte Beweiswürdigung vorliege, weil im Rahmen des Ortsaugenscheins sehr wohl zu Tage getreten sei, dass die gegenständliche Wand als Sicht- aber auch als Lärmschutz geeignet sei, die Privatsphäre der Bf zu schützen.

4. Mit Vorlageschreiben vom 7.2.2017 wurde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat am 13.7.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Bei dieser Verhandlung war auch der bautechnische Sachverständige anwesend, der bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren am 28.6.2016 einen Lokalaugenschein durchgeführt hat.

II. Sachverhalt (Feststellungen):

Das Landesverwaltungsgericht geht von folgenden Feststellungen aus:

Die Bf sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. x, EZ x der KG B. Auf diesem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde im Zeitraum vom 25.4.2016 bis 13.6.2016 eine Konstruktion in Holzbauweise im Ausmaß von ca. 15 m Länge und ca. 5 m Höhe errichtet. Diese Konstruktion wurde auf Holzpfosten mit Fundament mit den Ausmaßen 30 x 30 x 80 cm (= Tiefe) mit Winkeleisen von 9 x 9 cm errichtet. Die Konstruktion wurde mit schräg angeordneten Lamellen ausgeführt, durch die der Wind durchwehen kann. Die Lamellen beginnen ab einer Höhe von ca. 2,50 m. Stellenweise befinden sich solche Lamellen auch in Bodennähe, großteils aber nicht, sodass man unter der Konstruktion problemlos auf das andere Grundstück gelangen könnte, wenn sich nicht dahinter noch der Zaun der Bf befinden würde. Die bauliche Konstruktion wurde möglichst nahe zum benachbarten Grundstück aufgestellt, jedoch mit einem Abstand (von ca. 0,5 m) vor dem Zaun der Bf, weil anders das Fundament für die Konstruktion nicht auf Eigengrund hätte errichtet werden können. Zur näheren Ausgestaltung dieser baulichen Konstruktion wird auf die von den Bf in der mündlichen Verhandlung am 13.7.2017 vorgelegten 12 Lichtbilder (datiert mit 1.7.2017 bzw. 12.7.2017) verwiesen. Weiters ergibt sich die nähere Ausgestaltung auch aus den im vorgelegten Behördenakt einliegenden Lichtbildern (aufgenommen beim Lokalaugenschein am 28.6.2016 bzw. vorgelegt von einem Nachbarn datiert mit 9.6.2016). Festgestellt wird, dass die „Plattform“, die auf einem Lichtbild des Lokalaugenscheins vom 28.6.2016 ersichtlich ist, nur das Baugerüst zur Bauausführung zeigt. Diese „Plattform“ ist daher nicht Bestandteil der baulichen Konstruktion (wie auch die zeitlich später aufgenommenen Lichtbilder zeigen). Auf dem benachbarten Grundstück befindet

sich ein Mehrparteienhaus. Als Zweck der Konstruktion geben die Bf vorwiegend den Sichtschutz, aber auch den Lärmschutz an.

Für die verfahrensgegenständliche bauliche Konstruktion kann die abstrakte Gefahrenneigung im Hinblick auf die Standfestigkeit nicht ausgeschlossen werden.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.7.2017. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Feststellung zur Gefahrenneigung stützt das Landesverwaltungsgericht auf die Aussage des bautechnischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

Der Antrag der Bf auf Durchführung eines Ortsaugenscheins wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung zurückgezogen und erwies sich ein solcher aufgrund der vorliegenden Fotodokumentation auch für das Landesverwaltungsgericht als nicht erforderlich.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 in der derzeit geltenden Fassung, LGBl. Nr. 90/2013, lauten auszugsweise:

„§ 24
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

[...]

2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;

[...]

§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit § 26 nichts anderes bestimmt:

[...]

15. die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

[...]“

V. Rechtliche Beurteilung:

Nach den Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichts wurde die gegenständliche Konstruktion im Jahr 2016 errichtet, weshalb hier die Oö. BauO 1994 in der derzeit geltenden Fassung, LGBl. Nr. 90/2013, maßgeblich ist.

Vorweg wird festgehalten, dass die Baubehörden die gegenständliche Konstruktion in rechtlicher Hinsicht als anzeige- und bewilligungsfreie Einfriedung qualifiziert haben, die jedoch der Höhenfestlegung gemäß § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 widerspricht, weshalb sie im Ergebnis einen auf § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 gestützten baupolizeilichen Auftrag erlassen haben. Soweit in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgebracht wurde, dass diese Konstruktion eine bauliche Einheit mit dem Zaun der Bf darstellt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass mit diesem Vorbringen die Sache des gegenständlichen Verfahrens verlassen wird. Sache des angefochtenen bzw. des erstinstanzlichen Bescheides war die Konstruktion für sich genommen und nicht etwa die Konstruktion in Verbindung mit dem dahinter befindlichen Zaun der Bf. Davon abgesehen liegt eine bauliche Einheit schon deshalb nicht vor, weil die gegenständliche Konstruktion – wie die Bf selbst in der mündlichen Verhandlung anführten – mit einem Abstand vor dem Zaun der Bf errichtet werden musste, um das Fundament für die Konstruktion auf eigenem Grund errichten zu können.

Was unter einer Einfriedung zu verstehen ist, ist weder in der Oö. BauO 1994 noch im Oö. BauTG 2013 definiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Einfriedung eine Einrichtung zu verstehen, die ein Grundstück einfriedet, das heißt schützend umgibt. Daraus folgt, dass bei einer Einfriedung die grundsätzliche Eignung gegeben sein muss,

die Liegenschaft nach außen abzuschließen. Entscheidend ist nicht unbedingt, ob sich die Einfriedung auf die gesamte Grundgrenze erstreckt, und auch nicht, ob sie unmittelbar an der Grundgrenze errichtet wird (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Damit eine Konstruktion als Einfriedung gilt, kommt es vor dem Hintergrund dieser Judikatur des VwGH daher vorwiegend darauf an, ob diese geeignet ist, die Liegenschaft nach außen abzuschließen. Für die Qualifikation einer Konstruktion als Einfriedung kann es jedenfalls nicht darauf ankommen, ob die Konstruktion einen Sichtschutz bietet, weil sonst Zäune über die bzw. durch die man blicken kann - entgegen der bisherigen Praxis - keine Einfriedungen wären. Die gegenständliche Konstruktion für sich genommen schließt die Liegenschaft der Bf jedenfalls nicht nach außen ab. Es ist problemlos möglich unter der Konstruktion hindurch auf das andere Grundstück zu gelangen. Dies wird im hier zu beurteilenden Einzelfall nur durch den dahinter situierten Zaun der Bf verhindert, der sohin den eigentlichen Abschluss der Liegenschaft der Bf nach außen darstellt und der – wie ausgeführt – aber keinen Teil der baulichen Anlage darstellt. Das Landesverwaltungsgericht verkennt auch nicht, dass nach der Judikatur des VwGH allenfalls auch bauliche Konstruktionen mit Unterbrechungen als Einfriedung qualifiziert werden könnten, allerdings ist diesfalls auf das Ausmaß der Durchgänge abzustellen. Zudem ist zu beachten, dass sich im vom VwGH zu beurteilenden Fall die Unterbrechungen nicht unter der baulichen Anlage sondern zwischen den baulichen Anlagen befanden (vgl. VwGH 30.1.2001, 98/05/0018 zur Wiener Bauordnung betreffend Plakatwände). Im hier zu beurteilenden Einzelfall bestehen, wenn man die Konstruktion für sich genommen betrachtet, jedenfalls Durchgangsmöglichkeiten im erheblichen Ausmaß, da unzweifelhaft sogar eine erwachsene Person problemlos unter der Konstruktion durchgehen könnte (die Lamellen sind großteils erst in einer Höhe ab 2,50 m angebracht). Auch die unter der Konstruktion befindlichen Pflanzen können im hier zu beurteilenden Einzelfall zu keinem anderen Ergebnis führen. Hier liegt keine unüberwindbare, dichte Bepflanzung vor, sondern bildet – wie ausgeführt – der hinter der Konstruktion befindliche Zaun der Bf den eigentlichen Abschluss der Liegenschaft der Bf nach außen. Nach dem zuvor Gesagten ist die gegenständliche Konstruktion nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts sohin nicht als Einfriedung zu qualifizieren.

Die Bf haben im Verfahren auch argumentiert, dass die gegenständliche Konstruktion eine Lärmschutzwand darstelle und eine höhere Ausführung als 2 m gemäß § 49 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 erforderlich sei. Abgesehen davon, dass die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Metern ohnehin anzeigepflichtig wäre (siehe § 25 Abs. 1 Z 15 Oö. BauO 1994), geht das Landesverwaltungsgericht aber davon aus, dass die gegenständliche Konstruktion auch keine Lärm- oder Schallschutzwand darstellt. Lärmschutzwände gehen üblicherweise vom Boden auf und sind geschlossen

ausgeführt (zu den verschiedenen Varianten und der Entstehungsgeschichte von Lärmschutzwänden siehe etwa Wikipedia: Definition Lärmschutzwand, abrufbar unter: x [abgerufen am 24.7.2017]). Es ist daher davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber unter dem Begriff „Lärm- bzw. Schallschutzwand“ eine solche vom Boden aufgehende, geschlossene Bauweise verstanden hat und jedenfalls keine Konstruktion mit schräg montierten Lamellen (durch die der Wind hindurch wehen kann), die zudem großteils offen ausgeführt wurde (da die Lamellen vorwiegend in einer Höhe ab 2,50 m angebracht sind).

Da sohin weder eine Einfriedung noch eine Lärm- oder Schallschutzwand vorliegt, ist auf die von den Bf angesprochene Erforderlichkeit einer Ausführung von über 2 m über den Erdboden im Sinne des § 49 Abs. 2 bzw. 3 Oö. BauTG 2013 nicht weiter einzugehen.

Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig, siehe § 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.) war bzw. ist (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223).

Die verfahrensgegenständliche Konstruktion stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts jedenfalls ein Bauwerk gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 dar und ist somit eine bauliche Anlage iSd § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Die Konstruktion steht unzweifelhaft mit dem Boden in Verbindung (Holzpfosten mit Fundament). Für die fachgerechte Herstellung sind bautechnische Kenntnisse schon deshalb erforderlich um die Stabilität des Bauwerkes sicherzustellen und ein Umstürzen hintanzuhalten.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 bedarf die Errichtung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund Ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören, einer Baubewilligung.

Dieses Bauwerk ist aufgrund seiner Ausgestaltung mit einer Länge von ca. 15 m und einer Höhe von ca. 5 m – wie auch die Ausführungen des bautechnischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ergaben – jedenfalls im Hinblick auf die Standfestigkeit abstrakt geeignet, Menschen zu gefährden; ob das Werk tatsächlich standfest ist oder nicht bzw. ob es das Orts- und Landschaftsbild stört oder nicht, ist im Baubewilligungsverfahren und nicht im baupolizeilichen Auftragsverfahren zu prüfen (vgl. etwa VwGH 15.6.2004, 2003/05/0239 zur Gefahrenneigung aus dem Gesichtspunkt der Standfestigkeit).

Die Bf haben daher im Ergebnis eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt. Folglich ist vom Landesverwaltungsgericht die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 anzuwenden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. VwGH 15.6.2004, 2003/05/0239 zur Gefahrenneigung aus dem Gesichtspunkt der Standfestigkeit). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Rechtsfragen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ob eine konkrete bauliche Konstruktion als Einfriedung und/oder als Lärm- bzw. Schallschutzwand anzusehen ist, bedarf jedenfalls einer Beurteilung im jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch